

Antragsbegründung durch den Lehrling

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)

Der Antrag wird befürwortet, da der Lehrling entsprechend der Ausbildungsverordnung in allen gebräuchlichen Fertigkeiten des Berufes unterwiesen wurde und sich die erforderlichen Kenntnisse aneignen konnte.

Der Antrag wird nicht befürwortet, weil

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Bescheinigung über den Leistungsstand in der Berufsschule

In den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern weist der Antragsteller gegenwärtig folgenden Leistungsstand auf:

Unterrichtsfach	Note	Unterrichtsfach	Note
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulleiter

**Stellungnahme der Handwerkskammer für Ostthüringen gem. § 11 Abs. 1
Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer für
Ostthüringen**

.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Handwerkskammer für Ostthüringen

Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss (§ 37 a HwO)

.....
.....
.....
.....
.....

Zulassung erteilt

Zulassung nicht erteilt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender

Bescheid über die vorzeitige Zulassung/ Nichtzulassung wurde ausgestellt am
und dem Antragsteller zugesandt.

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses

Als Anlage sind beizufügen:

1. vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise
2. ggf. weitere Tätigkeitsnachweise (Kopie)
3. Bescheinigung über die abgelegte Gesellenprüfung Teil 1 (Kopie)
4. Bescheinigungen über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen (Kopie)
5. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung

Die Prüfungsgebühr sowie die anfallenden Prüfungsnebenkosten sind vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

ANMERKUNG

1. Zulassung zur Gesellenprüfung

Zum Teil 2 der Gesellenprüfung ist zuzulassen:

- a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet
- b) wer an der Gesellenprüfung Teil 1 teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
- c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (Lehrlingsrolle) oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

2. Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 37 HWO)

Der Lehrling kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn Betrieb und Schule überdurchschnittliche Leistungen bestätigen.

3. Ziel der Gesellenprüfung (§ 32 HWO)

Durch die Gesellen-/ Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.